
PROTZ STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Meierottostraße 7 - 10719 Berlin

Telefon +49 30 880428-0 - Telefax +49 30 880428-99 - kanzlei@protz-berlin.de - www.protz-berlin.de

Aktuelle Informationen zur Jahreswende für den Privatbereich

1. Vorbemerkungen

- (1) Über das Thema Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde in der Presse umfassend berichtet. Daneben sind aber 2010 auch zahlreiche weitere und wichtige Änderungen in Kraft getreten. Wir haben einige Themen für Sie zusammengestellt. Zusätzlich wird auch auf zu erwartende Entwicklungen der kommenden Jahre eingegangen.

2. Berücksichtigung von Kindern

- (2) Das **Kindergeld** wurde ab Januar 2010 noch einmal erhöht. Die neuen Sätze können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	<i>bis 2009</i>	ab 2010
	<i>monatlich</i>	monatlich
für das erste und zweite Kind	164 €	184 €
für das dritte Kind	170 €	190 €
für jedes weitere Kind	195 €	215 €

- (3) Auch die **Kinder-Freibeträge** sind angehoben worden. Sie wirken sich aber nur bei Beziehern höherer Einkünfte aus, wenn der hieraus resultierende Steuervorteil das ausgezahlte Kindergeld übersteigt. Die neuen Sätze können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	<i>bis 2009</i>	ab 2010
Allgemeiner Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	6.024 €	7.008 €

3. Weitere Änderungen bei der Einkommensteuer

- (4) **Jährlicher Grundfreibetrag:**

	<i>bis 2009</i>	ab 2010
Alleinstehende	7.834 €	8.004 €
Ehepaare	15.668 €	16.009 €

Bei Einkünften bis zur Höhe des Grundfreibetrages wird keine Einkommensteuer erhoben. Der erste Steuersatz (Eingangsteuersatz) mit 14 % beginnt bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen ab 8.005 €. Rentner und andere Steuerpflichtige, deren Gesamteinkünfte unter dem Grundfreibetrag liegen, können sich, da keine Steuern anfallen, von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung entbinden lassen. Bedeutung hat der Grundfreibetrag u. a. auch für die Gewährung von Kindergeld. Liegen die Einkünfte eines Kindes (z. B. aus einer Ausbildungsvergütung) unterhalb des Grundfreibetrages, besteht der volle Kindergeldanspruch.

- (5) **Unterhaltszahlungen** für bedürftigen Angehörige oder den Lebensgefährten werden künftig bis zur Höhe des Grundfreibetrages von 8.004 € als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Für den Unterhaltenen geleistete Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zusätzlich als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Der abzugsfähige Betrag mindert sich um die eigenen Einkünfte des Unterhaltenen.
- (6) Nachdem bereits 2009 der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent herabgesenkt wurde, tritt in 2010 eine weitere Verschiebung der **Tarifeckwerte** um 330 € ein. Der Spitzensteuersatz von 42 % greift jetzt ab 52.882 €.
- (7) Die Berücksichtigung von **Sozialabgaben als Sonderausgaben** hat sich ab 2010 verbessert. Gezahlte Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wirken sich jetzt in vollem Umfang aus. Bei Privatversicherten wird der Teil des Beitrages für die Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgabe anerkannt, mit dem die Grundversorgung abgedeckt wird. Entgegen früherer Pläne sind Beiträge für die Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Berufsunfähigkeits-Versicherung weiterhin absetzbar, soweit die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen durch die Kranken- und Pflegekassenbeiträge noch nicht ausgeschöpft sind. Die Höchstgrenzen betragen 1.900 € (für Arbeitnehmer und Beihilfeberechtigte) und 2.800 € (für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein tragen). Darüber hinaus können aber mindestens die tatsächlich geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt werden. Diese neuen Regelungen werden in einer Übergangsphase bis 2019 mit dem bisherigen Recht verglichen. Die jeweils günstigere Variante wird dann bei der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend 2 Beispiele dargestellt, aus der die neue Systematik ersichtlich ist. Die Beispiele beinhalten keine Günstigerprüfung zum bisherigen Recht.

Beispiel 1

(Selbständiger mit privater Krankenversicherung)

Beiträge zur Krankenversicherung	2.400 €	
Beiträge zur Pflegeversicherung	200 €	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	200 €	
Summe der Vorsorgeaufwendungen	<u>2.800 €</u>	
Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen (Maximalbetrag)		2.800 €
Mindestens abzugsfähig:		
Krankenversicherung (Grundversorgung)	2.200 €	
Pflegeversicherung	<u>200 €</u>	2.400 €
Anzusetzen ist der höhere Betrag, somit		2.800 €

Beispiel 2

(Selbständiger mit privater Krankenversicherung)

Beiträge zur Krankenversicherung	4.000 €	
Beiträge zur Pflegeversicherung	200 €	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	200 €	
Summe der Vorsorgeaufwendungen	<u>4.400 €</u>	
Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen (Maximalbetrag)		2.800 €
Mindestens abzugsfähig:		
Krankenversicherung (Grundversorgung)	3.600 €	
Pflegeversicherung	<u>200 €</u>	3.800 €
Anzusetzen ist der höhere Betrag, somit		3.800 €

- (8) Arbeitnehmer können jetzt über ihren Arbeitgeber **Vorsorgeaufwendungen** in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds steuerfrei bis 2.640 € (bisher 2.592 €) investieren. Sie sparen für die Einzahlung auch die Sozialabgaben, wenn sie brutto maximal 45.000 € verdienen. Für Besserverdienende entfällt zumindest der Beitrag für die gesetzliche Arbeitslosen- und Rentenversicherung, wenn ihr Gehalt im Jahr 2010 brutto maximal 66.000 € (Neue Bundesländer: 55.800 €) beträgt.

4. Lohn- und Gehaltsabrechnung

- (9) Neu ist auch ein **elektronischer Entgeltnachweis („Elena“)**. Hierdurch will der Gesetzgeber eine Entlastung der Arbeitgeber im Bescheinigungswesen bewirken. Ca. 3,2 Millionen Arbeitgeber erstellen jährlich etwa 60 Millionen Bescheinigungen über Einkommen und Beschäftigung ihrer Mitarbeiter. Alle Arbeitgeber müssen ab Januar 2010 monatlich Daten an eine zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung senden. Zukünftig sollen Bescheinigungen z. B. zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Beantragung von Wohngeld oder Elterngeld durch eine zentrale Datenabfrage der betroffenen Behörde ersetzt werden. Das neue System bedeutet für Arbeitgeber die verpflichtende monatliche Weitergabe von zusätzlichen Informationen zu den Beschäftigungsverhältnissen, wie z. B. Angaben zur Arbeitszeit. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.das-elena-verfahren.de.
- (10) Ab 2010 wurde ein „**Faktorverfahren**“ zum Lohnsteuerabzug eingeführt. Danach hat das Finanzamt bei berufstätigen Ehegatten – auf Antrag beider Ehegatten – an Stelle der Steuerklassenkombination III, V auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Lohnsteuerklasse IV in Verbindung mit einem individuellen Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen. Der „Faktor“ spiegelt das Verhältnis der beiden Gehälter zueinander wieder und soll eine gerechtere Ermittlung der monatlichen Steuerabzüge ermöglichen. Hierdurch kommt der Splitting-Vorteil bereits während des laufenden Jahres zur Geltung und verschafft dem geringer verdienenden Ehepartner eine höhere Nettovergütung. Das Faktorverfahren muss jährlich neu beantragt werden.

5. Sozialversicherungen/Altersvorsorge

- (11) **Grenzen bei den Sozialversicherungen:**

	<i>bis 2009</i>	ab 2010
	<i>jährlich</i>	jährlich
Versicherungspflichtgrenze In der Kranken- und Pflegeversicherung	48.600 €	49.950 €
Beitragsbemessungsgrenze In der Kranken- und Pflegeversicherung	44.100 €	45.000 €
Beitragsbemessungsgrenze In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (West)	64.800 €	66.000 €
Beitragsbemessungsgrundlage In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Ost)	54.600 €	55.800 €

Nur für Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Darüber liegende Einkünfte sind beitragsfrei. Versicherungsfreiheit bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht seit 2008 nur noch dann, wenn die Versicherungspflichtgrenze in drei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird.

- (12) Die **Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung** haben sich 2010 nicht geändert. Die aktuellen Sätze können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	<i>bis 2009</i>	ab 2010
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,80 %	2,80 %
Beitragssatz Krankenversicherung	14,90 %	14,90 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	1,95 %	1,95 %
Beitragssatz Pflegeversicherung für Kinderlose	2,20 %	2,20 %
Beiträge zur Rentenversicherung	19,90 %	19,90 %

- (13) Es ist davon auszugehen, dass 2010 einzelne Krankenkassen von ihrem Recht Gebrauch machen werden, **Zusatzbeiträge** zu erheben. Nach Presseberichten erscheint es wahrscheinlich, dass sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wegen gestiegener Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen ab 2011 deutlich erhöhen werden.
- (14) Der **Mindestbeitrag** in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt weiterhin 79,60 €.
- (15) Für die **gesetzliche Rente** wird es nach dem derzeitigen Kenntnisstand zum 1. Juli 2010 keine Erhöhungen geben.
- (16) Die finanziellen Leistungen der **Pflegeversicherung** wurden erneut angehoben. So wurden neben dem Pflegegeld auch die Sätze für die ambulante Pflegeleistung, die Kurzzeitpflege sowie die stationäre Pflege erhöht.

6. Erbrecht

- (17) Das zivile Erbrecht wurde in einigen Punkten modernisiert und den heutigen Lebensformen und sozialen Verhältnissen angepasst.
- (18) Wenn die **Pflege des Verstorbenen durch Angehörige** erfolgte, erlangen diese hierfür einen erhöhten Erbanspruch.

Beispiel:

Ein Erblasser hinterlässt seinen beiden Kindern 100.000 €. Nach der gesetzlichen Erbregelung konnte bisher jeder die Hälfte beanspruchen. Hat ein Kind die Pflege des Verstorbenen übernommen, wird das jetzt mit 10.000 € als Vorweganspruch bewertet. Der Rest des Erbes von 90.000 € wird gleichmäßig aufgeteilt.

- (19) Änderungen gibt es auch beim **Pflichtteil**. Er steht nahen Angehörigen wie Kindern zu, auch wenn der Verstorbene sie nicht berücksichtigen wollte. Ein Entzug des Pflichtteils ist jetzt nur noch möglich, wenn der Angehörige eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung erhielt. Die bisherigen Ausschlussgründe (Enterbung), für die ein „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ ausreichte, sind entfallen.
- (20) Bisher wurden **Schenkungen der letzten zehn Jahre** bei der Pflichtteilsermittlung voll berücksichtigt. Jetzt werden nur noch Schenkungen aus dem Jahr vor dem Erbfall voll einbezogen. Der anzusetzende Wert sonstiger Schenkungen der letzten zehn Jahre wird pro Jahr um 10 % gemindert.
- (21) **Erben eines Eigenheims** müssen die Immobilie nicht mehr verkaufen, um Pflichtteilsansprüche Dritter zu erfüllen. Die Erben können die Verpflichtungen stunden lassen, wenn der Verkauf eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. Zuvor galt eine strengere Regel.

7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- (22) Einige Schwachstellen der im Jahr 2008 eingeführten „**Erbschaftsteuerreform**“ wurden jetzt beseitigt. So sind u. a. die Steuersätze in der Erbschaftsteuerklasse II herabgesetzt worden. Das betrifft insbesondere Geschwister, Geschwisterkinder, Neffen, Nichten und den früheren Ehepartner des Verstorbenen. Die Sätze werden von bisher 30 bis 50 Prozent auf jetzt 15 bis 43 Prozent abgesenkt. Dadurch sollen Übertragungen innerhalb der Familie entlastet werden.

8. Weiteres

- (23) Eigentümer von **Solarstromanlagen**, die ab 2010 in Betrieb gehen, erhalten eine um 9 bis 11 Prozent geringere Stromvergütung als bisher. Für Kleinanlagen (Leistung bis zu 30 Kilowatt) sinkt sie auf 39,14 Cent pro Kilowattstunde (kWh), die vom Betreiber in das Netz eingespeist werden. Die Subventionen werden weiter sinken. Doch da Solaranlagen deutlich günstiger geworden sind, verspricht der Kauf einer Anlage auch zukünftig eine gute Rendite.
- (24) Zum **Schutz vor Falschberatung** ihrer Kunden müssen Banken ab Januar Protokolle über Beratungsgespräche anfertigen und dem Kunden aushändigen. Damit soll den Verbrauchern der Nachweis einer fehlerhaften Beratung erleichtert werden. Die Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen wegen Falschberatung verlängert sich auf zehn Jahre.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Januar 2010